

Stadt Cottbus / město Chósebuz
Der Oberbürgermeister



Vorlagen-Nr.	
StVV	II-006/13
HA	

Geschäftsbereich: II

Fachbereich: 37

Termin der Tagung: 24.04.2013

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Rathauspitze	05.03.2013	☐ Umwelt	
☒ Haushalt und Finanzen	16.04.2012	☒ Hauptausschuss	17.04.2013
☒ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen	11.04.2013	☒ Stadtverordnetenversammlung	24.04.2013
☐ Soziales, Gleichstellung u. Rechte der Minderheiten		☐ Beteiligung Ortsbeiräte nachKVerf	
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☒ Information an AG Stadteile	18.04.2013
☐ Wirtschaft, Bau und Verkehr		☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

Satzung über Aufwandsentschädigungen und Ehrungen aus besonderem Anlass für ehrenamtlich tätige Angehörige der Feuerwehr der Stadt Cottbus

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Zum 01.05.2013 tritt in Kraft:

Satzung über Aufwandsentschädigungen und Ehrungen aus besonderem Anlass für ehrenamtlich tätige Angehörige der Feuerwehr der Stadt Cottbus

Frank Szymanski

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: _____ TOP: _____

Anzahl der **Ja**-Stimmen: _____

Anzahl der **Nein**-Stimmen: _____

Anzahl der **Stimmenthaltungen**: _____

Problembeschreibung/Begründung:

Nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) unterhält die Stadt Cottbus eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr. Die Freiwillige Feuerwehr bildet eine unabdingbare Ergänzung der Berufsfeuerwehr zur Durchsetzung der lt. Brandschutzgesetz obliegenden Pflichtaufgaben.

Neben der Berufsfeuerwehr gibt es zurzeit 16 Ortsfeuerwehren und eine Löschgruppe der Freiwilligen Feuerwehr Cottbus. Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr üben ihren Dienst nach dem Prinzip der freiwilligen, ehrenamtlichen Tätigkeit im Auftrage der Stadt Cottbus aus.

Ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige haben einen Rechtsanspruch auf Auslagenersatz (BbgBKG § 27 Abs. 4).

Die Tätigkeiten, insbesondere der Führungskräfte, des Sprechers der Freiwilligen Feuerwehr, der Ausbildungsleiter, sind mit höheren materiellen Mehraufwendungen verbunden, die durch die Aufwandsentschädigung pauschal ausgeglichen werden.

Damit und in Verbindung mit der pauschalen Aufwandsentschädigung für die Ortsfeuerwehren sind alle zusätzlichen Aufwendungen für die Organisation und Durchführung des Dienstes, einschließlich der Bereitschaftszeiten, in der Freiwilligen Feuerwehr pauschal abgegolten.

Da die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren verantwortungsbewusst und uneigennützig ihren Dienst gegenüber der Bürgerschaft erbringen und dabei ihre eigene Gesundheit und persönliche Unversehrtheit für das Allgemeinwohl in unserer Stadt einsetzen, soll der ihnen daraus entstehende materielle Mehraufwand auch pauschal entschädigt werden.

Die Cottbuser Feuerwehrfrauen und Feuerwehrmänner leisten ein beispielhaftes ehrenamtliches Engagement für die öffentliche Ordnung und Sicherheit in unserer Stadt.

1. Haushaltsmäßige Auswirkungen auf den Ergebnis-/Finanzhaushalt: ☒ Ja ☐ Nein

Ergebnishaushalt: Produkt/Sachkonto 012126010 / 10000 5271104 / 5291100 / 5431008

Erträge:	-
Aufwand:	25.995,- €
<u>Finanzhaushalt:</u>	Produkt/Sachkonto
Einzahlungen:	-
Auszahlungen:	-

2. Deckung der Aufwendungen/Auszahlungen:

<u>Ergebnishaushalt:</u>	Produkt/Sachkonto
Erträge:	-
Aufwand:	-
<u>Finanzhaushalt:</u>	Produkt/Sachkonto
Einzahlungen:	-
Auszahlungen:	-

3. Folgekosten:

Jährlich, in satzungsgemäßer Höhe. In Abhängigkeit von der Anzahl der Ehrungen (Jahrestage, Jubiläen, Todesfälle) entstehen unterschiedliche Kosten.